

# Allgemeine Einkaufs-Geschäftsbedingungen der ASBIT Service & Produkte GmbH (AEGB)

## § 1 Allgemeines

- ASBIT Service & Produkte GmbH (nachfolgend „ASBIT“ genannt) bestellt ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt) und der Firma ASBIT.
- Abweichende oder ergänzende AGB werden weder durch Auftragsbestätigung des Lieferanten noch durch vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen durch ASBIT Vertragsinhalt. Wenn ASBIT im Schriftverkehr auf ein Schreiben Bezug nehmen, welches AGB von Lieferanten enthält oder auf solche verwiesen wird, liegt darin kein Einverständnis von ASBIT vor.
- Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Als Vertragssprache wird Deutsch festgelegt. Der Schriftverkehr hat ausschließlich über die in der Bestellung angegebenen Stelle der Einkaufsabteilung zu erfolgen. Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch elektronisch durchgeführt werden.
- ASBIT Service & Produkte GmbH (nachfolgend „ASBIT“ genannt) bestellt ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt) und der Firma ASBIT.
- Abweichende oder ergänzende AGB werden weder durch Auftragsbestätigung des Lieferanten noch durch vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen durch ASBIT Vertragsinhalt. Wenn ASBIT im Schriftverkehr auf ein Schreiben Bezug nehmen, welches AGB von Lieferanten enthält oder auf solche verwiesen wird, liegt darin kein Einverständnis von ASBIT vor.
- Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Als Vertragssprache wird Deutsch festgelegt. Der Schriftverkehr hat ausschließlich über die in der Bestellung angegebenen Stelle der Einkaufsabteilung zu erfolgen. Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch elektronisch durchgeführt werden.

## § 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

- Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen. Der Lieferant hat alle Anfragen von ASBIT unverändert zu bearbeiten. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probeflieferungen werden nicht gewährt. Von ASBIT vorgegebene Abgabetermine sind verbindlich.
- Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Lieferant mindestens 3 Monate an sein Angebot gebunden.
- An Unterlagen, die ASBIT dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlässt, behält ASBIT alle Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte. Diese Unterlagen sind bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und kostenlos an ASBIT zurückzusenden.
- Die Annahme von Bestellungen hat binnen 7 Werktagen nach Zugang und mittels kaufmännischen Bestätigungsschreibens mit verbindlichen Angaben zu Lieferzeit, Bestellnummer, Bestellzeilen, Bestelldatum und Preisen zu erfolgen. Die Bestellungen von ASBIT erfolgen grundsätzlich schriftlich. Soweit Rahmenverträge bestehen, die Lieferabrufe voraussetzen, werden die vertragsgemäßen Lieferabrufe verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen von 7 Werktagen schriftlich widerspricht.
- Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und dem Inhalt der Bestellung einschließlich Zeichen- und Formänderung bedürfen der Zustimmung von ASBIT.
- ASBIT ist berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderung sind unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten angemessen und einvernehmlich zu regeln. Kann keine Einigung erzielt werden, ist ASBIT berechtigt, den Vertrag sanktionslos zu kündigen.

## § 3 Preise, Lieferumfang, Eigentumsübergang, Über- und Unterlieferungen, Gefahrenübergang, Verpackung

- Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus. Anfallende Kosten beim Lieferanten für Transport, Umschlag und Lagerung sind generell Bestandteil der Festpreise und werden nicht separat vergütet. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von ASBIT angegebenen Versandanschrift sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten.
- Zur Lieferung gehören auch alle vertraglich geschuldeten Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sämtliche Dokumentationen, Servicehandbücher und Ersatzteilkataloge. Bei technischen Geräten und Anlagen gehören zum Lieferumfang auch umfassende Montage- und Bedienungsanleitungen und bei Softwareprodukten vollständige System- und Benutzerdokumentationen. Sämtliche Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen.
- Mit der Übergabe der Lieferung wird ASBIT Eigentümer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht geändert. ASBIT übernimmt nur die bestellten Mengen bzw. Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit ASBIT getroffenen Absprachen zulässig.
- Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten bezüglich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass sie gegen Schäden aller Art, insbesondere gegen Transportschäden und Eindringen von Verunreinigungen, wirksam geschützt sind.
- Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten in erster Linie die Incoterms in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

## § 4 Liefertermine, Fristen, Verzug

- Vereinbarte Liefertermine und Fristen in Bestellungen und Lieferabrufen sind bindend. Bei Lieferverzug stehen ASBIT die gesetzlichen Ansprüche zu. Im Falle eines zustehenden Rücktritts- oder Kündigungsrechts ist ASBIT berechtigt, den Rücktritt oder die Kündigung auf Teilleistungen zu beschränken.
- Kommt der Lieferant in Verzug, so hat ASBIT das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Auftragswertes für jeden Werktag der Verspätung bis zu insgesamt 5 Prozent des vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen. Für die Vertragsstrafe gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Neben der Vertragsstrafe kann Ersatz des Schadens gefordert werden, der sich aus dem Terminverzug ergeben hat. Die verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet.

## § 5 Qualität, Qualitätssicherung, Produkthaftung, Versicherung

- Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und ASBIT diese bei Bedarf nachzuweisen. Der Lieferant hat für die Lieferung die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten Daten insbesondere Qualitätsvorschriften sowie in Betracht kommende Schutzgesetze und sonstige Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Er ist verpflichtet, dass seine Unterlieferanten ein vergleichbares Managementsystem unterhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, die europäische REACH-Verordnung (EG-Nr. 1907/2006) einzuhalten und zu beachten und alle diesbezüglichen Informationen für ASBIT zur Verfügung zu stellen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichenden Haftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € je Personenschaden und 1 Mio. € je Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von der Versicherungspflicht unberührt.

## § 6 Haftung

- Für die Haftung gelten generell die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7 Garantie/Gewährleistung

- Die Garantiezeit für Sach- und Rechtsmängel beträgt 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an ASBIT oder an den von ASBIT benannten Dritten an der von ASBIT benannten Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke und Baumaterialien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, beträgt sie 5 Jahre. Für Ersatzteile beträgt die Gewährleistungszeit 3 Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme.

## § 8 Mängel, Pflichtverletzung, Rügepflicht

- Der Lieferant hat die Ware frei von Mängeln an ASBIT zu liefern. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die gelieferte Ware nicht den Bestimmungen entspricht, die vertraglich vorgesehen sind oder, falls sie nicht vereinbart ist, sich nicht für die gewöhnliche Verwendung der Ware eignet. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zu Mängeln, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes vereinbart ist.
- Fehlen Absprachen in Qualitätssicherungsvereinbarungen, ist die Ware durch ASBIT unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Eine Mängelrüge durch ASBIT ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 15 Werktagen gerechnet ab Lieferungsbeginn oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung durch ASBIT oder einen Dritten versendet wird.
- Nach Zugang der Mängelrüge von ASBIT ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine detaillierte schriftliche Stellungnahme abzugeben, welche den Fehler analysiert, Ursachen benennt und Abhilfemaßnahmen vorschlägt.
- Der Lieferant ist nach § 439 II BGB verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Diese beinhalten Ersatzlieferungen und erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- Bei Gefahr in Verzug oder zur Abwehr von akuten Gefahren ist ASBIT berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten vom Lieferanten vornehmen zu lassen.

## § 9 Rechnungslegung, Zahlung, Zahlungseinstellung, Insolvenz

- Rechnungen sind bei ASBIT generell zweifach unter Aufführung der ASBIT-Bestellnummer und mit allen dazugehörigen Daten und Unterlagen einzureichen. Rechnungen sind so auszustellen, dass sie anhand der jeweiligen Bestellungen nachprüfbar und die erfolgten Lieferungen/Leistungen zuzuordnen sind. Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14 und 14a UStG genügen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei ASBIT eingegangen. Originalrechnungen sind getrennt von dem Liefergegenstand zu übersenden. Zahlungen leistet ASBIT nach Erfüllungen aller vorgenannten Voraussetzungen 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 2 Prozent Skonto oder 30 Tage netto, sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind.
- Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist ASBIT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- Die Annahme einer Lieferung bedeutet nicht die Anerkennung der Mängelfreiheit, das Gleiche gilt für Zahlungen.
- Stellt der Lieferant die Zahlung ein und wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, der das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist ASBIT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. Daraus können keine Ansprüche gegen ASBIT hergeleitet werden.
- Wird der Vertrag von ASBIT gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen/Leistungen nur in soweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von ASBIT bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der für ASBIT entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

## § 10 Erfüllungsort

- Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungsverpflichtungen die von ASBIT in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Für alle übrigen Verpflichtungen ist Erfüllungsort D-04668 Parthenstein OT Großsteinberg.

## § 11 Geschäftsgeheimnisse

- Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Der Lieferant ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Durchführung von Bestellungen und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu ASBIT verpflichtet. Eine Offenlegung der Geschäftsgeheimnisse von ASBIT gegenüber Dritten darf nur mit schriftlicher Zustimmung von ASBIT oder auf Grund einer behördlichen oder einer gerichtlichen Anordnung erfolgen. In dem letztgenannten Fall hat der Lieferant ASBIT vorab die Gelegenheit zu geben, zu der Anordnung Stellung zu nehmen.

## § 12 Schutzrechte, Freistellung

- Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist.
- Der Lieferant stellt ASBIT von allen öffentlich und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die wegen der Verletzungen vorstehender Ziffer 1 gegen ASBIT geltend gemacht werden, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung, es sei denn er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Die Freistellung hat auf erstes Anfordern von ASBIT zu erfolgen.

## § 13 Gerichtsstand

- Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Leipzig.
- Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens aus April 1981.

## § 14 Integritätsklausel

- Lieferant und ASBIT verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Sie stellen insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Unterweisungen ihrer Mitarbeiter sicher, dass keine strafbaren Handlungen nach §§ 298, 299, 333, 334 StGB oder §§ 17 und 18 UWG begangen oder versucht werden. Weiterhin sind Mitarbeitern keine Zuwendungen oder sonstige Vorteile anzubieten bzw. von diesen anzunehmen. Auch Dritte sind nicht zu vorbeschriebenen Handlungen anzustiften oder als Helfer zu nutzen.
- Bei hinreichendem Verdacht auf Verletzungen der in Ziffer 1 genannten Tatbestände oder dem Versuch ihrer Begehung ist die andere Vertragspartei zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.